



GELDWÄSCHE- PRÄVENTION: EIN THEMA FÜR MICH?!

Basisinformationen zum Geldwäschegesetz (GwG)
für Güterhändler, Immobilienmakler und andere
Unternehmen des Nichtfinanzsektors

BERLIN



GEMEINSAMES MERKBLATT¹ DER LÄNDER DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

(Stand: Juni 2020)

¹ Dieses Merkblatt gilt nicht für Veranstalter und Vermittler von Glücksspielen!

Inhalt

A. GELDWÄSCHEPRÄVENTION: EIN THEMA FÜR MICH?!	3
B. RISIKOMANAGEMENT	6
I. Risikoanalyse (§ 5 GWG)	8
II. Interne Sicherungsmaßnahmen und Geldwäschebeauftragter (§§ 6 und 7 GwG)	8
1. Interne Grundsätze, Verfahren und Kontrollen	8
2. Geldwäschebeauftragter und Stellvertreter	9
3. Unterrichtung der Mitarbeiter	9
4. Zuverlässigkeitsüberprüfung der Mitarbeiter	9
5. Auslagerung interner Sicherungsmaßnahmen („Outsourcing“)	9
C. SORGFALTSPFLICHTEN IN BEZUG AUF KUNDEN	10
I. Identifizierung, § 10 Absatz 1 Nummer 1 GwG	11
1. Wer ist zu identifizieren? (§ 11 Absatz 1 GwG)	11
2. Wann ist zu identifizieren? (§ 11 Abs. 1 u. 2, § 10 Abs. 3, 6 u. 6a GwG)	11
3. Wie ist zu identifizieren? (§ 11 Abs. 4, § 12 Abs. 1 und 2 und § 8 Abs. 2 GwG)	12
II. Wirtschaftlich Berechtigter (§ 3 und § 11 Absatz 5 GwG)	13
III. Politisch exponierte Personen („PeP“)	15
D. VEREINFACHTE SORGFALTSPFLICHTEN	16
E. VERSTÄRKTE SORGFALTSPFLICHTEN	17
F. AUFZEICHNUNG UND AUFBEWAHRUNG	20
G. VERDACHTSFÄLLE UND MELDEPFLICHTEN	21
I. Meldepflicht (§ 43 Absatz 1 GwG)	21
II. FORM DER MELDUNG (§ 45 ABSATZ 1 GWG)	22
III. KONSEQUENZEN EINER MELDUNG (§§ 46, 47 ABSATZ 1 GWG)	22
IV. KONTAKTAUFNAHME MIT DER FIU	22

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.



A. GELDWÄSCHEPRÄVENTION: EIN THEMA FÜR MICH?!

Geldwäsche – das klingt nach organisiertem Verbrechen und internationaler Kriminalität im ganz großen Stil. Betroffen sind aber nicht nur weltweit agierende Konzerne, sondern auch regional tätige Betriebe. Rechtschaffene Unternehmen werden von Kriminellen nicht selten missbraucht, um Geld zu waschen. Diese versuchen dabei, Investitionen zu tätigen, mit denen illegal erworbene Gewinne aus schweren Straftaten so in den legalen Wirtschaftskreislauf eingeführt werden, dass die illegale Herkunft des Geldes nicht mehr nachvollzogen werden kann.

Dagegen wendet sich das Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten – Geldwäschegesetz (GwG) und verpflichtet in Deutschland tätige Wirtschaftsakteure, bei der Geldwäscheprevention aktiv mitzuwirken. Die mitwirkungspflichtigen Personen und Unternehmen werden daher auch „**Verpflichtete**“ genannt.

Versäumnisse bei der Geldwäscheprevention, zu der auch die Verhinderung von Terrorismusfinanzierung gehört, können für Unternehmen schwerwiegende Folgen haben. Der wirtschaftliche Schaden, den die Betroffenen im Geldwäschefall nicht selten erleiden, ist dabei nicht das einzige Problem. Für Pflichtverletzungen nach dem GwG, die keines direkten Bezuges zu einer Geldwäschestraftat bedürfen, können **Bußgelder**, bei fahrlässigen Verstößen bis zu 50.000 Euro, bei leichtfertigen Verstößen von bis zu 100.000 Euro und bei vorsätzlichen Verstößen von bis zu 150.000 Euro je Einzelfall, verhängt werden. Je nach Schwere des Verstoßes kann die Höhe des **Bußgeldes** sogar bis zu 5 Millionen Euro oder bis zu 10 % des Vorjahresumsatzes betragen.



Daneben droht ein Imageverlust durch die im Geldwäschegesetz vorgesehene **Veröffentlichungspflicht**. Die Aufsichtsbehörden haben bestandskräftige Maßnahmen und unanfechtbare Bußgeldentscheidungen auf ihren Internetseiten für die Dauer von fünf Jahren bekanntzumachen. Hierbei werden Art und Umfang des Verstoßes sowie die für den Verstoß verantwortlichen Personen genannt.

TYPISCHE IRRTÜMER IN BEZUG AUF GELDWÄSCHE

“ Wir nehmen kein Bargeld und sind daher nicht gefährdet. Banktransaktionen sind eine sichere Sache gegen Geldwäsche!

“ Geldwäscher sind ausschließlich auf schnelle, anonyme Geschäfte aus.

“ Wir kennen unsere Kunden. Geldwäsche würde in unseren Prozessen auffallen!

“ Wir sind ein mittelständisches Unternehmen und in unserem Geschäftsfeld weit weg von internationaler Geldwäsche!

Daneben ermächtigt das Gesetz die Aufsichtsbehörden zu Maßnahmen und Anordnungen, um die Einhaltung der geldwäscherechtlichen Pflichten sicherzustellen. Diese können im Verwaltungsverfahren auch durch empfindliche Zwangsgelder durchgesetzt werden. Der Kreis der durch das GwG betroffenen Personen und Unternehmen ist groß. Eine genaue und abschließende Aufzählung findet sich in § 2 Absatz 1 GwG. Im Nichtfinanzsektor sind u. a. **Personen und Unternehmen** folgender **Berufsgruppen Verpflichtete** nach dem GwG:

- **Güterhändler** (Personen, die gewerblich Güter veräußern, gleich in wessen Namen oder auf wessen Rechnung sie tätig sind, § 1 Absatz 9 GwG)
- **Kunstvermittler und Kunstlagerhalter** (soweit die Lagerhaltung in einem Zollfreigebiet erfolgt)
- **Finanzunternehmen** (Unternehmen aus dem Finanzsektor gemäß § 1 Absatz 24 GwG, soweit sie nicht bereits von den § 2 Absatz 1 Nummern 1 bis 5, 7, 9, 10, 12 oder 13 GwG erfasst sind)
- **Versicherungsvermittler nach § 59 des Versicherungsvertragsgesetzes**, soweit sie bestimmte in § 2 Absatz 1 Nummer 7 GwG aufgeführte Versicherungsprodukte vermitteln wie beispielsweise Kapitallebensversicherungen. Ausnahme: Versicherungsvermittler, die nach § 34d Absatz 6 oder Absatz 7 Nummer 1 der Gewerbeordnung von der Erlaubnispflicht befreit sind
- **Immobilienmakler**, die gewerblich den Abschluss von Kauf-, Pacht- oder Mietverträgen über Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte, gewerbliche Räume oder Wohnräume vermitteln
- **Nicht verkammerte Rechtsbeistände** und registrierte Personen gemäß § 10 des Rechtsdienstleistungsgesetzes, bereits wenn sie für ihre Mandanten an der Planung und Durchführung bestimmter Geschäfte mitwirken, beispielsweise bei der Verwaltung von



Geld, Immobilien oder Wertpapieren (beachten Sie bitte die unterschiedlichen Aufsichtszuständigkeiten in den Bundesländern).

- **Dienstleister für Gesellschaften und Treuhandvermögen oder Treuhänder**, wenn sie bestimmte Dienstleistungen erbringen (zum Beispiel Gründung von Vorratsgesellschaften oder das Bereitstellen eines Sitzes, einer Geschäfts-, Verwaltungs- oder Postadresse).

Gehören Sie zu einer der betroffenen Personen- oder Berufsgruppen, sind Sie Verpflichteter nach dem GwG und Ihnen obliegen verschiedene Aufgaben, um Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu verhindern.

Ihre Pflichten stützen sich auf **drei Säulen**:



Was dies für Sie im Einzelnen bedeutet, erfahren Sie im Überblick auf den folgenden Seiten dieses Merkblattes. Weitere Informationen finden Sie in ergänzenden Merkblättern der Aufsichtsbehörden



B. RISIKOMANAGEMENT

Nicht alle Unternehmen brauchen die gleiche Risikovorsorge, um sich vor Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu schützen. Darum richten sich die gesetzlichen Anforderungen an den jeweiligen Gefahren aus.

Der Gesetzgeber verlangt von den nach dem GwG verpflichteten Personen und Unternehmen ein **Risikomanagement**, das aus zwei Teilen besteht: einer von Ihnen vorzunehmenden Risikoanalyse und hierauf aufbauend den individuellen, unternehmens- oder betriebsinternen **Sicherungsmaßnahmen gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung**.

Grundsätzlich gilt: Nur wenn Sie die Ihnen drohenden Risiken kennen, können Sie Ihr Unternehmen wirksam dagegen schützen.

Die Verantwortung für das Risikomanagement trägt ein Mitglied der Leitungsebene Ihres Unternehmens, das ausdrücklich zu benennen ist. Diese Person muss sowohl die Risikoanalyse als auch Ihre internen Sicherungsmaßnahmen genehmigen.

BITTE BEACHTEN SIE:

Bei einem höheren Geldwäscherisiko sind die Anforderungen an das Risikomanagement höher, bei niedrigerem Risiko geringer.





RISIKOMANAGEMENT

Risikoanalyse



Interne Sicherungsmaßnahmen

→ LEITUNGSAUFGABE

Für **Unternehmensgruppen** gelten besondere Vorschriften, u. a. muss das Mutterunternehmen die **Risikoanalyse für die gesamte Gruppe**, das heißt für alle gruppenangehörigen Unternehmen, Zweigstellen und Unternehmensniederlassungen durchführen. **Interne Sicherungsmaßnahmen müssen gruppenweit einheitlich sein**, der Geldwäschebeauftragte muss eine **gruppenweite Strategie zur Verhinderung von Geldwäsche** erstellen und es muss ein Informationsaustausch innerhalb der Gruppe sichergestellt sein.

Für bestimmte Verpflichtetengruppen gelten die nachfolgend aufgeführten Schwellenwerte. Ein Risikomanagement muss eingerichtet werden, wenn im Rahmen der Geschäftstätigkeit der Schwellenwert (bereits einmalig!) erreicht bzw. überschritten wird:

- **Kunsthändler:** Transaktionen ab 10.000 Euro (bar oder unbar)
- **Kunstvermittler und Kunstlagerhalter** (mit Lagerhaltung in Zollfreigebieten): Transaktionen ab 10.000 Euro (bar oder unbar)
- **Edelmetallhändler** (wie beispielsweise Gold, Silber und Platin): Bartransaktionen ab 2.000 Euro (Annahme und Abgabe von Bargeld)
- Sonstige **Güterhändler:** Bartransaktionen ab 10.000 Euro (Annahme und Abgabe von Bargeld)

Immobilienmakler benötigen dann ein Risikomanagement, wenn sie

- den Kauf oder Verkauf von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten oder
- Miet- oder Pachtverträge mit einer monatlichen Miete oder Pacht (ohne Betriebskosten) ab 10.000 Euro vermitteln.

Unabhängig von Schwellenwert und Zahlungsart werden Sorgfaltspflichten (siehe Kapitel C und E) ausgelöst, wenn Tatsachen entsprechend § 10 Absatz 3 Nr. 2 bis 4 GwG vorliegen. Daneben ist die Pflicht zur Abgabe einer Verdachtsmeldung (siehe Kapitel G) zu beachten.

Um eine Verletzung der eigenen Aufsichtspflicht im Unternehmen (§ 130 Ordnungswidrigkeitengesetz) zu vermeiden, müssen Sie Ihre Mitarbeiter über die Pflichten unterrichten und deren Einhaltung sicherstellen.

BITTE BEACHTEN SIE:

Die Pflicht zur Einrichtung eines Risikomanagements gilt bereits ab einem die rechts genannten Schwellenwerte erreichenden Geschäft und auch bei aufgesplitteten Zahlungen im Rahmen einer Transaktion, die zusammen den betreffenden Schwellenwert erreicht!





I. Risikoanalyse (§ 5 GWG)

Grundvoraussetzung für eine angemessene Prävention ist, dass sich das Unternehmen zunächst über sein **individuelles Risiko** Klarheit verschafft, indem es **eine sorgfältige, vollständige und zweckmäßige Risikoanalyse erstellt, dokumentiert, regelmäßig prüft und ggf. aktualisiert**. Dabei sind insbesondere folgende Risikofaktoren zu berücksichtigen:



In **Anlage 1 des GwG** nennt der Gesetzgeber dazu Anzeichen und Faktoren für ein potenziell **geringeres Risiko**, in **Anlage 2** für ein potenziell **höheres Risiko**.

Die dort genannten Anzeichen müssen Sie bei Ihrer Risikoanalyse und bei den konkreten Sorgfaltspflichten (siehe Kapitel C) beachten. Darüber hinaus enthält die nationale Risikoanalyse weitere Fallkonstellationen, die Ihnen helfen, Ihr Risiko vor Geschäftsabschlüssen und Transaktionen besser einzuschätzen und die Sie bei der Erstellung Ihrer Risikoanalyse heranziehen müssen.

Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit von Ihnen verlangen, die Risikoanalyse vorzulegen. Unter engen Voraussetzungen können Sie bei der Aufsichtsbehörde den Antrag stellen, von der Pflicht befreit zu werden, die Risikoanalyse zu dokumentieren.

ZIEL:
Erkannte Risiken
steuern und
minimieren!

II. Interne Sicherungsmaßnahmen und Geldwäschebeauftragter (§§ 6 und 7 GwG)

Abgeleitet aus Ihrer Risikoanalyse müssen Sie – bezogen auf Ihr Geschäft und auf Ihre Kunden – organisatorische Maßnahmen schaffen, um angemessen auf die festgestellten Gefahren reagieren zu können. Die Maßnahmen müssen der jeweiligen Risikosituation entsprechen und diese hinreichend abdecken.

1. Interne Grundsätze, Verfahren und Kontrollen



Legen sie genau fest, **wer** in Ihrem Unternehmen **wann** und **wie** die Vorgaben des Geldwäschegesetzes zu erfüllen hat. Geben Sie konkrete Handlungsanweisungen!

TIPP: Erstellen Sie ein „Geldwäschehandbuch“. Legen Sie darin fest, wer in welchen Fällen die Identifizierungs- und Aufzeichnungspflichten **wie zu erfüllen hat und wie mit außergewöhnlichen/verdächtigen Sachverhalten und der Meldepflicht im Verdachtsfall umzugehen ist**. Regeln Sie auch, wer die Einhaltung der Vorgaben in welchen Abständen kontrolliert und die Kontrolle dokumentiert. Dies kann Sie vor dem Vorwurf des Organisationsverschuldens schützen!

i

2. Geldwäschebeauftragter und Stellvertreter

Hinsichtlich der Bestellung eines Geldwäschebeauftragten gilt es zu unterscheiden:

- Die nach dem GwG verpflichteten Finanzunternehmen haben eine dafür qualifizierte zuverlässige Person als Geldwäschebeauftragten auf Führungsebene und einen Stellvertreter zu bestellen und der Aufsichtsbehörde vorab anzuzeigen.
- Für **alle übrigen Verpflichteten, die unter die Aufsicht der Länder fallen**, kann bzw. soll die Aufsichtsbehörde die Bestellung eines Geldwäschebeauftragten anordnen, wenn sie es für risikoangemessen hält.

TIPP:

Dokumentieren Sie, wen Sie wann, wie und mit welchen Inhalten unterrichtet haben.

i

3. Unterrichtung der Mitarbeiter

Alle Personen, die mit geldwäscherelevanten Geschäftsvorfällen in Kontakt kommen können, müssen neben den Pflichten des Geldwäschegesetzes und sonstigen Vorschriften (unter anderem Datenschutzbestimmungen, siehe § 11a GwG) auch die gängigen Typologien und Methoden der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung kennen und über Änderungen laufend informiert werden.

4. Zuverlässigkeitsüberprüfung der Mitarbeiter

Mitarbeiter, die mit geldwäscherelevanten Sachverhalten befasst sind, müssen Sie in geeigneter Weise auf ihre Zuverlässigkeit überprüfen. Hält sich Ihr Personal an das Geldwäschegesetz und Ihre internen Vorschriften? Werden Verdachtsfälle gemeldet? Beteiligt sich Ihr Personal an zweifelhaften Geschäften? Überprüfen Sie dies insbesondere durch Personalkontroll- oder Beurteilungssysteme.

BITTE BEACHTEN SIE:

Die Aufsichtsbehörde kann anordnen, dass Sie die für Ihr Unternehmen erforderlichen internen Sicherungsmaßnahmen schaffen.

!

5. Auslagerung interner Sicherungsmaßnahmen („Outsourcing“)

Unter bestimmten in § 6 Absatz 7 GwG genannten Voraussetzungen ist eine vertragliche Auslagerung auf einen Dritten (Dienstleister) möglich. Der Dritte ist mit Sorgfalt auszuwählen. Die Auslagerung müssen Sie Ihrer Aufsichtsbehörde **vorab anzeigen**. In der Anzeige sind die vertraglichen Vereinbarungen darzulegen. Die Verantwortung für die Sicherungsmaßnahmen und deren Durchführung bleibt stets bei Ihnen als Verpflichtete.



„KNOW YOUR CUSTOMER“:
Stellen Sie sicher, dass Sie Ihren Kunden kennen!

C. SORGFALTSPFLICHTEN IN BEZUG AUF KUNDEN

Es ist die **zentrale Verpflichtung** nach dem GwG, dass Sie wissen, mit wem Sie Geschäfte machen. Hierfür müssen Sie Ihren Kunden nicht nur identifizieren, sondern auch prüfen, ob die von ihm gemachten Angaben stimmen. Die von Ihnen einzuholenden Unterlagen müssen aufgezeichnet und aufbewahrt werden.

Im folgenden Abschnitt geht es daher im Wesentlichen um folgende Sorgfaltspflichten:

- (1) die Identifizierung des Vertragspartners und der ggf. auftretenden Person,
- (2) die Prüfung, ob die für den Vertragspartner auftretende Person hierzu berechtigt ist,
- (3) die Abklärung, ob der Vertragspartner für einen wirtschaftlich Berechtigten handelt und diesen ggf. identifizieren
- (4) die Feststellung, ob es sich bei dem Vertragspartner oder dem wirtschaftlich Berechtigten um eine politisch exponierte Person handelt und
- (5) die kontinuierliche Überwachung der Geschäftsbeziehung.

Der konkrete Umfang dieser Kundensorgfaltspflichten muss dem jeweiligen Geldwäscherisiko in Bezug auf den Vertragspartner, die Geschäftsbeziehung oder die Transaktion entsprechen. Dies kann von der Aufsichtsbehörde geprüft werden.

Sind Sie nicht in der Lage, die Sorgfaltspflichten (1) bis (5) zu erfüllen, dürfen Sie die Geschäftsbeziehung nicht begründen oder fortsetzen bzw. die Transaktion nicht durchführen und bestehende Geschäftsbeziehungen müssen dann beendet werden. Ein Verstoß hiergegen kann mit einer Geldbuße geahndet werden.



Im folgenden Abschnitt geht es um **Sorgfaltspflichten bei mittlerem oder hohem Risiko**. Es wird empfohlen, diese auch bei einem geringen Risiko anzuwenden. Ausführungen zu Sorgfaltspflichten bei geringem Risiko finden sich ansonsten unter D.

I. Identifizierung, § 10 Absatz 1 Nummer 1 GwG

1. Wer ist zu identifizieren? (§ 11 Absatz 1 GwG)



Als Verpflichteter haben Sie **bei allen neuen Kunden** den Vertragspartner, gegebenenfalls für diesen auftretende Personen (zum Beispiel ein Vertreter oder Bote) und wirtschaftlich Berechtigte (siehe unter Abschnitt II.) zu identifizieren. Bei **bereits bestehenden Geschäftsbeziehungen/ Stammkunden** müssen Sie risikoorientiert, insbesondere wenn sich maßgebliche Umstände beim Kunden ändern, die erforderlichen Angaben prüfen und gegebenenfalls eine Neuidentifizierung vornehmen (§ 10 Absatz 3 und Absatz 3a GwG).

2. Wann ist zu identifizieren? (§ 11 Abs. 1 u. 2, § 10 Abs. 3, 6 u. 6a GwG)

Die Identifizierung muss grundsätzlich vor der Begründung der Geschäftsbeziehung beziehungsweise vor der Durchführung der Transaktion erfolgen, das heißt beispielsweise vor Abschluss des Kauf- oder Versicherungsvertrages.

Für die Kunstbranche, den Gold- und Edelmetallhandel, für sonstige Güterhändler und Immobilienmakler gibt es besondere Regelungen:

- **Kunsthändler** müssen ihre Kunden dann identifizieren, wenn es sich um eine Transaktion im Wert von 10.000 Euro oder mehr handelt (bar oder unbar).
- **Kunstvermittler und Kunstlagerhalter** (mit Lagerhaltung in Zollfreigebieten) müssen ihre Kunden dann identifizieren, wenn es sich um eine Transaktion im Wert von 10.000 Euro oder mehr handelt (bar oder unbar).
- **Edelmetallhändler** (wie beispielsweise Gold, Silber und Platin) müssen ihre Kunden dann identifizieren, wenn sie Bartransaktionen ab 2.000 Euro tätigen (Annahme oder Abgabe von Bargeld).
- **Sonstige Güterhändler** müssen ihre Kunden nur dann identifizieren, wenn sie Bartransaktionen ab 10.000 Euro tätigen (Annahme oder Abgabe von Bargeld).

- **Immobilienmakler** müssen **Käufer und Verkäufer** der Immobilie identifizieren, sobald der **Vertragspartner des Maklervertrages** ein **ernsthaftes Interesse** an der Durchführung des Immobilienkaufvertrages äußert und die Kaufvertragsparteien hinreichend bestimmt sind. Das ist bspw. der Fall, wenn eine Reservierungsvereinbarung getroffen, ein Vorvertrag abgeschlossen worden ist. Bei einer **Vermietung oder Verpachtung** ist nur die Vertragspartei des Maklervertrags zu identifizieren und zwar dann, wenn eine monatliche **Miete bzw. Pacht** (ohne Betriebskosten) **von 10.000 Euro oder mehr** vereinbart wird.

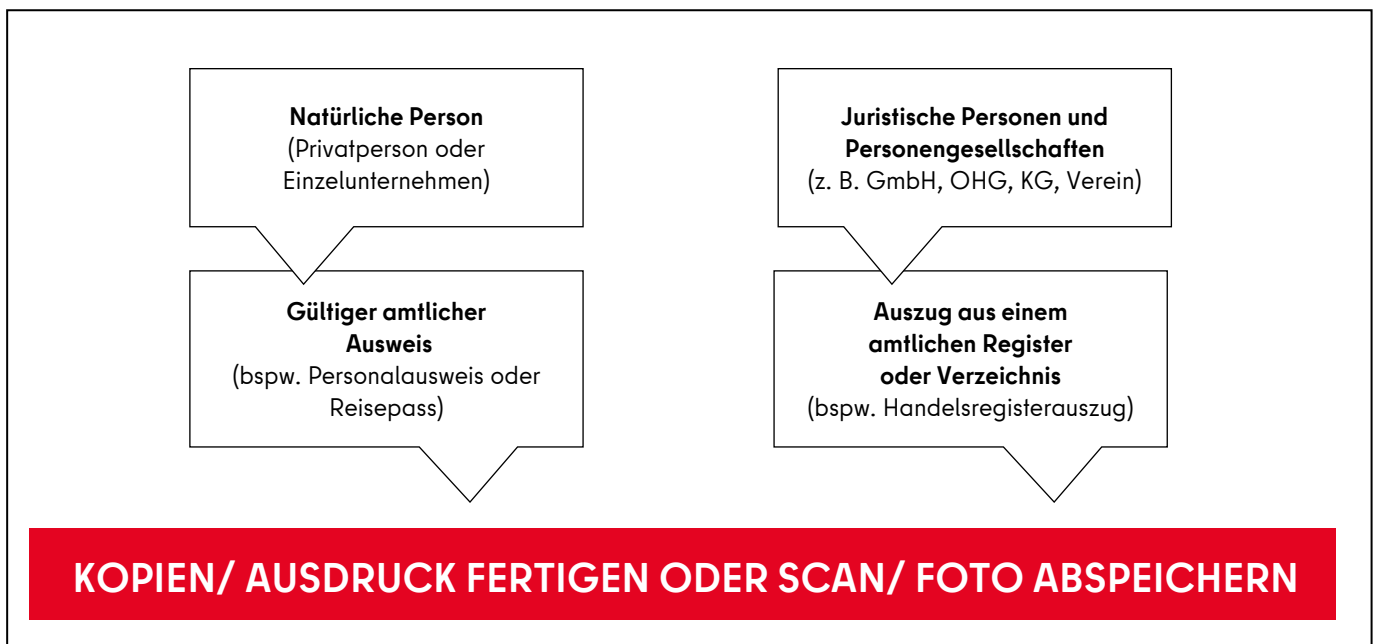
Die Identifizierungspflicht gilt auch dann, wenn kleinere in Zusammenhang stehende Beträge die Schwellenwerte erreichen und gilt **schwellenwertunabhängig**, wenn Tatsachen vorliegen, die darauf hindeuten, dass es sich bei den Vermögenswerten, die im Zusammenhang mit der Transaktion oder Geschäftsbeziehung stehen, um den Gegenstand von Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung handelt.

IDENTIFIZIEREN:
Daten erfassen,
prüfen, doku-
mentieren und
aufbewahren!

Ausführlichere Informationen finden Sie auf den Internetseiten der Aufsichtsbehörden der Länder in ergänzenden Merkblättern.

3. Wie ist zu identifizieren? (§ 11 Abs. 4, § 12 Abs. 1 und 2 und § 8 Abs. 2 GwG)

Je nachdem, ob Ihr Vertragspartner eine natürliche oder juristische Person/Personengesellschaft ist, müssen Sie unterschiedlich vorgehen:



Achten Sie darauf, dass Ihnen vorgelegte Dokumente tatsächlich der zu identifizierenden Person zuzuordnen sind; bei natürlichen Personen: **Lichtbildausweis!** Die Identifizierung muss grundsätzlich anhand eines **gültigen Originaldokumentes** erfolgen.



FOLGENDE DATEN MÜSSEN SIE ERHEBEN (§ 11 ABSATZ 4, § 8 ABSATZ 2 GWG):

Natürliche Person:

- Vorname und Nachname
- Geburtsort und -datum
- Staatsangehörigkeit
- Wohnanschrift
- Art des Ausweises
- Ausweisnummer
- ausstellende Behörde

Juristische Personen/ Personen(handels)gesellschaft:

- Name und Bezeichnung der juristischen Person oder Gesellschaft mit Rechtsform (z. B. GmbH, AG, OHG)
- Registernummer (falls vorhanden)
- Anschrift des Sitzes oder der Hauptniederlassung
- Namen der Mitglieder des Vertretungsorgans oder der gesetzlichen Vertreter



Ist dies nicht möglich, beispielsweise bei Geschäften über das Internet oder mit dem Ausland, sieht das Geldwäschegesetz alternative Möglichkeiten wie elektronische Identifizierungssysteme vor. Eine Ausweiskopie oder ein Scan per Mail genügt im Fall der allgemeinen und verstärkten Sorgfaltspflichten jedoch nicht, um die Identitätsprüfung zu erfüllen!

Sie haben nicht nur die Pflicht, sondern das Recht, **vollständige Kopien der Dokumente und Unterlagen anzufertigen oder sie vollständig optisch digital zu erfassen.**

Kunden oder Vertragspartner müssen bei ihrer Identifizierung mitwirken und die nötigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung stellen sowie Änderungen anzeigen (§ 11 Absatz 6 GwG).

Liegen Tatsachen vor, die den Verdacht begründen, dass Ihr Vertragspartner gegen seine Pflicht aus § 11 Absatz 6 Satz 3 GwG verstößt, den wirtschaftlich Berechtigten zu offenbaren, löst dies die **Pflicht zur Abgabe einer Verdachtsmeldung** aus (Kapitel G).

Die Durchführung der Sorgfaltspflicht der Kundenidentifizierung kann von Ihnen auch auf einen geeigneten Dritten übertragen werden.

KUNDEN MÜSSEN BEI IHRER IDENTIFIZIERUNG NACH DEM GWG MITWIRKEN!

Verweigert der identifizierte Kunde lediglich das Kopieren bzw. die optisch digitalisierte Erfassung des Ausweises, führt alleine diese Tatsache nicht zur Beendigungspflicht des § 10 Absatz 9 GwG, da die Kopierpflicht zu den Aufzeichnungspflichten des § 8 GwG und nicht zu den Sorgfaltspflichten zählt. Es empfiehlt sich aber, auch diesen Sachverhalt zu dokumentieren.



II. Wirtschaftlich Berechtigter (§ 3 und § 11 Absatz 5 GwG)

Wirtschaftlich Berechtigter ist die natürliche Person, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle der Vertragspartner steht oder die natürliche Person, auf deren Veranlassung eine Transaktion durchgeführt oder eine Geschäftsbeziehung begründet wird.

Bei juristischen Personen zählt zu den wirtschaftlich Berechtigten grundsätzlich jede natürliche Person, die unmittelbar oder mittelbar mehr als 25 Prozent der Kapitalanteile hält beziehungsweise der Stimmrechte kontrolliert oder auf vergleichbare Weise Kontrolle ausübt.

Gerade bei juristischen Personen und Personengesellschaften kommt es häufig zu komplexen gesellschaftsrechtlichen Geflechten. Ist Ihr Vertragspartner eine juristische Person, müssen Sie

immer den wirtschaftlich Berechtigten ermitteln und identifizieren, ggf. können Sie dabei auf den sogenannten „fiktiven wirtschaftlich Berechtigten“ zurückgreifen (siehe § 3 Absatz 2 Satz 5 GwG). Ihr Vertragspartner hat eine Mitwirkungspflicht. Die Pflicht zur Identifizierung schließt ein, die Eigentums- und Kontrollstruktur der juristischen Person in Erfahrung zu bringen. Dies ist zu dokumentieren.

Von wirtschaftlich Berechtigten müssen Sie zumindest den Namen erheben. Das GwG verfolgt einen risikoorientierten Ansatz. Sollten Sie im Einzelfall feststellen, dass ein erhöhtes Risiko besteht, müssen Sie darüber hinaus weitere Identifizierungsmerkmale erheben. Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift dürfen Sie jedoch unabhängig vom festgestellten Risiko erfassen.

BEISPIELE:

Der Enkel (Vertragspartner) kauft auf Veranlassung seines Großvaters mit dessen Geld (**wirtschaftlich Berechtigter**) ein Schmuckstück als Geschenk für die Großmutter im Wert von 11.000 Euro und zahlt dieses bar.

Der Geschäftsführer einer GmbH (auftretende Person) schließt einen Kaufvertrag über ein Fahrzeug namens und im Auftrag des Unternehmens (Vertragspartner) als Firmenfahrzeug und zahlt 12.000 Euro bar an. Als **wirtschaftlich Berechtigter** wird der Gesellschafter X ermittelt, der 75 % der Anteile an der GmbH hält.

i

Weitere Details zur Ermittlung des wirtschaftlich Berechtigten entnehmen Sie bitte den Handlungsempfehlungen Ihrer Aufsichtsbehörde.

TRANSPARENZREGISTER

Das Transparenzregister enthält Angaben zu wirtschaftlich Berechtigten von Unternehmen und ist erforderlich, um möglichst genaue Informationen zu diesen zu erhalten. Damit das effektiv funktioniert, müssen Unternehmen in möglichst vielen Ländern dazu verpflichtet sein, Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten zu machen. In Deutschland wird das Transparenzregister bei der Bundesanzeiger Verlag GmbH geführt und kann unter www.transparenzregister.de abgerufen werden.

Mitteilungspflichtig über deren wirtschaftlich Berechtigte sind juristische Personen des Privatrechts, eingetragene Personengesellschaften, Trusts, trustähnliche Rechtsgestaltungen sowie deren Verwalter, die ihren Wohnsitz oder Sitz in Deutschland haben sowie Gesellschaften/Vereinigungen mit Sitz im Ausland, die in Deutschland Immobilien erwerben (§ 20 Absatz 1 Satz 2 GwG). Diese müssen Daten an das Transparenzregister liefern.

Das deutsche Transparenzregister nutzt und ergänzt die bereits vorhandenen Informationen anderer Register, bspw. des Handelsregisters. Daher verweist das Transparenzregister auf in anderen Registern vorhandene Informationen. Es ist kein Vollregister, sondern erfüllt eher eine Portalfunktion, um Informationen zu verknüpfen.

Sie als Verpflichteter können das Transparenzregister bei Ihren Feststellungen zum wirtschaftlich Berechtigten ihrer Geschäftspartner nutzen. Bei Begründung einer neuen Geschäftsbeziehung mit einer inländischen juristischen Person oder Personengesellschaft (§ 11 Absatz 5 Satz 2 GwG) müssen Sie von Ihrem Geschäftspartner die Vorlage eines Nachweises über die Registrierung im Transparenzregister verlangen oder einen Transparenzregistrauszug einholen. Abweichend davon ist es ausreichend, den Namen des wirtschaftlich Berechtigten aufzuzeichnen (ohne Registrierungsnachweis im Transparenzregister oder ohne Auszug aus dem Transparenzregister), wenn sich die Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten bereits aus den elektronisch abrufbaren Dokumenten und

Eintragungen gemäß § 20 Absatz 2 GwG ergeben (z. B. Eintragungen im Handelsregister).

HINWEIS:

Die Pflicht gemäß § 11 Abs. 5 Satz 2 GwG, einen Nachweis über die Registrierung im Transparenzregister zu verlangen oder einen Auszug der über das Transparenzregister zugänglichen Daten einzuholen, gilt bei „Begründung einer Geschäftsbeziehung“. Das GwG unterscheidet begrifflich zwischen der „Geschäftsbeziehung“ (§ 1 Abs. 4 GwG) und der „Transaktion“ (§ 1 Abs. 5 GwG). Bei der Geschäftsbeziehung wird beim Zustandekommen des Kontakts davon ausgegangen, dass die Beziehung von gewisser Dauer sein wird. Die Einzeltransaktion bei einem Güterhändler löst die oben genannte Pflicht nicht aus.



TIPP:

Viele Aufsichtsbehörden stellen Dokumentationsbogen zur Verfügung. Diese leiten Sie durch alle wichtigen Identifizierungsschritte.



Unstimmigkeiten zwischen von Ihnen erlangten Erkenntnissen zum wirtschaftlich Berechtigten und den Eintragungen im Transparenzregister müssen unverzüglich an die registerführende Stelle (Bundesanzeiger Verlag GmbH) gemeldet werden (§ 23 a GwG).

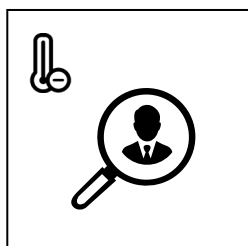
Die Einsichtnahme in das Transparenzregister ist abgestuft geregelt. Die meisten Daten sind jedoch seit Januar 2020 für jedermann zugänglich.

III. Politisch exponierte Personen („PeP“)

Zum Personenkreis der sogenannten "politisch-exponierten Personen" (kurz: PeP) gehören Personen, die ein hochrangiges öffentliches Amt im **In- oder Ausland** ausüben oder in den vergangenen zwölf Monaten ausgeübt haben (§ 15 Absatz 4 GwG). Dies sind insbesondere die Staats- und Regierungschefs, aber auch Bundesminister und Minister der Länder, soweit diese Bundesratsmitglieder sind, außerdem Parlamentsabgeordnete auf Bundesebene. Eine Aufzählung von PeP finden Sie im GwG (§ 1 Absatz 12 GwG). Die EU-Kommission veröffentlicht eine Liste, in der die Bezeichnungen aller Ämter innerhalb der EU aufgeführt sind, die einen PeP-Status begründen.

Das Geldwäschegesetz verlangt, dass Sie unabhängig von Ihrer persönlichen Risikoeinschätzung im konkreten Fall **immer** mit angemessenen, risikoorientierten Verfahren prüfen und feststellen, ob es sich bei Ihrem Vertragspartner oder dem wirtschaftlich Berechtigten um eine PeP, ein Familienmitglied einer PeP oder um eine bekanntermaßen einer PeP nahestehenden Person handelt.

Beim Vorliegen des PeP-Status liegt ein erhöhtes Risiko vor und Sie müssen in Bezug auf den Kunden und die Geschäftsbeziehung/Transaktion verstärkte Sorgfaltspflichten beachten. Im Regelfall genügt es, Ihren Vertragspartner beziehungsweise den wirtschaftlich Berechtigten hiernach zu fragen. Die ergänzende Nutzung einer „PeP-Datenbank“ kann aber risikoangemessen sein, wenn Sie regelmäßig mit PeP-Kunden rechnen oder zu tun haben. Gleichzeitig sind die Angaben über den PeP-Status zu dokumentieren.



D. VEREINFACHTE SORGFALTSPFLICHTEN

Stellen Sie unter Berücksichtigung der in den Anlagen 1 und 2 zum GwG genannten **Risikofaktoren** (siehe Kapitel B) fest, dass in bestimmten Bereichen (zum Beispiel bestimmte Kundengruppen, bestimmte Produkte) nur ein **geringes Risiko der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung** besteht, dürfen Sie den Umfang der unter Kapitel C beschriebenen Maßnahmen angemessen reduzieren. So können Sie beispielsweise die Überprüfung der Identität auch anhand anderer glaubwürdiger, geeigneter Dokumente, die aus einer unabhängigen Quelle stammen, vornehmen. Sie müssen das geringe Risiko für jeden Fall feststellen, in dem Sie vereinfachte Sorgfaltspflichten anwenden möchten. Der Umfang Ihrer Maßnahmen muss stets ausreichen, dass Sie Verdachtsfälle erkennen und gegebenenfalls melden können.

ACHTUNG:

Auf Verlangen der Aufsichtsbehörde müssen Sie (auch für den Einzelfall) darlegen können, dass der Umfang der von Ihnen getroffenen Maßnahmen risikoangemessen ist!





E. VERSTÄRKTE SORGFALTSPFLICHTEN

Hohes Risiko
(Risikoanalyse,
Einzelfall)

PeP
(politisch expo-
nierte Person)

**Kunde aus
Staat mit hohem
Risiko**

**Auffällige
Transaktion**

VERSTÄRKTE SORGFALTSPFLICHTEN

Entsprechend des risikoorientierten Ansatzes des Geldwäschegesetzes müssen Sie in den folgenden Fällen **zusätzlich** zu den unter Kapitel C beschriebenen allgemeinen Sorgfaltspflichten verstärkte Sorgfaltspflichten erfüllen (§ 15 Absatz 4 bis 6 GwG). Diese lassen sich in **fünf Fallgruppen** einteilen:

1. Sie stellen im Rahmen Ihrer **Risikoanalyse** oder im **Einzelfall** fest, dass ein **höheres Risiko** der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung bestehen kann.



2. Ihr **Vertragspartner oder der wirtschaftlich Berechtigte ist eine PeP**, ein Familienmitglied oder eine bekanntermaßen einer PeP nahestehenden Person:
- Zustimmung eines Mitgliedes der Führungsebene zur Begründung oder Fortsetzung der Geschäftsbeziehung
 - Herkunftsbestimmung der Vermögenswerte mit angemessenen Maßnahmen (risikoorientiert kann auch die Selbstauskunft des Kunden genügen)
 - verstärkte, kontinuierliche Überwachung der Geschäftsbeziehung

Hat die PeP ihr öffentliches Amt aufgegeben, sind die verstärkten Sorgfaltspflichten noch mindestens weitere 12 Monate danach zu beachten (§ 15 Absatz 4 GwG).

3. Es handelt sich um eine Geschäftsbeziehung oder Transaktionen, an der ein **Drittstaat mit hohem Risiko** oder eine in diesem Drittstaat ansässige natürliche oder juristische Person beteiligt ist:
- Einholen zusätzlicher Informationen über den Vertragspartner, den wirtschaftlich Berechtigten und die angestrebte Art der Geschäftsbeziehung
 - Zustimmung eines Mitgliedes der Führungsebene zur Begründung oder Fortsetzung der Geschäftsbeziehung
 - verstärkte, kontinuierliche Überwachung der Geschäftsbeziehung
 - Herkunftsbestimmung der Vermögenswerte und des Vermögens des wirtschaftlich Berechtigten (außer bei sogen. fiktiven wirtschaftlich Berechtigten) mit angemessenen Maßnahmen (risikoorientiert kann auch die Selbstauskunft des Kunden genügen)
 - Einholen von Informationen über die Gründe für die Transaktion; soweit es zur Beurteilung der Gefahr von Terrorismusfinanzierung erforderlich ist, Einholen von Informationen über die geplante Verwendung der eingesetzten Vermögenswerte

Dies gilt nicht für Zweigstellen von in der EU niedergelassenen verpflichteten Unternehmen und für Tochterunternehmen, die ihren Standort in einem Drittstaat mit hohem Risiko haben, sich aber uneingeschränkt an die gruppenweiten Strategien und Verfahren halten (§ 15 Absatz 3 Nr. 2 GwG).

4. Sie sind ein **Finanzunternehmen** nach § 2 Absatz 1 Nr. 6 GwG oder ein **Versicherungsvermittler** nach § 2 Absatz 1 Nr. 8 GwG und gehen mit der Geschäftsbeziehung oder Transaktion eine grenzüberschreitende Korrespondenzbeziehung ein und der Sitz des Vertragspartners liegt in einem Drittstaat mit hohem Risiko:
- Einholung ausreichender Informationen über Ihren Vertragspartner
 - vor Begründung der Geschäftsbeziehung: Zustimmung eines Mitgliedes der Führungsebene und Festlegung der jeweiligen Verantwortlichkeiten der Beteiligten in Bezug auf die Erfüllung der Sorgfaltspflichten
 - Durchführung von Maßnahmen, um sicherzustellen, dass keine Nutzung einer Bank-Mantelgesellschaft oder von Durchlaufkonten seitens Ihres Vertragspartners erfolgt

5. **Beachten Sie bitte**, dass die genannten verstärkten Sorgfaltspflichten auch dann durchzuführen sind, wenn der Sitz des Vertragspartners im Europäischen Wirtschaftsraum ist, aber Ihre Risikoanalyse ein höheres Risiko ergibt.

Die Transaktion ist **besonders komplex** oder groß, läuft **ungewöhnlich** ab oder erfolgt **offensichtlich ohne wirtschaftlichen oder rechtmäßigen Zweck**:

- Untersuchung der Transaktion hinsichtlich Geldwäsche- oder Terrorismusfinanzierungsrisiken und hinsichtlich der Pflicht zur Abgabe einer Verdachtsmeldung
- verstärkte kontinuierliche Überwachung der dieser Transaktion zugrundeliegenden Geschäftsbeziehung, sofern eine vorhanden ist



Können Sie die verstärkten Sorgfaltspflichten nicht durchführen, dürfen Sie die Geschäftsbeziehung nicht begründen und/oder die Transaktion nicht durchführen.

BITTE BEACHTEN SIE:

- Hinweise zu Drittstaaten mit hohem Risiko finden Sie auf der Website der FIU unter der Rubrik „Fachliche Informationen/Drittländer“.
- Das Bundesfinanzministerium kann neue Fallgruppen für verstärkte Sorgfaltspflichten schaffen.
- Die zuständigen Aufsichtsbehörden können die Durchführung verstärkter Sorgfaltspflichten anordnen und Verstöße gegen die Anordnung mit einer Geldbuße ahnden.





F. AUFZEICHNUNG UND AUFBEWAHRUNG

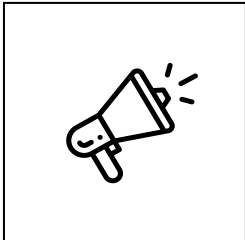
Die im Rahmen der Erfüllung der Sorgfaltspflichten erhobenen Angaben und eingeholten Informationen, zum Beispiel zum Vertragspartner, aber auch über Geschäftsbeziehungen und Transaktionen – insbesondere Transaktionsbelege – sind in geeigneter Weise aufzuzeichnen und aufzubewahren.

Darüber hinaus sind insbesondere auch zu dokumentieren:

- die Informationen über die Durchführung und Ergebnisse von Risikobewertungen und über die Angemessenheit der daraufhin ergriffenen Maßnahmen
- die Untersuchungsergebnisse über außergewöhnliche Transaktionen und Erwägungs- und Entscheidungsgründe im Hinblick auf Sachverhalte, die eine Verdachtsmeldepflicht auslösen könnten
- getroffenen Maßnahmen zur Ermittlung des wirtschaftlich Berechtigten

Die **Aufbewahrungsfrist** für diese Unterlagen beträgt **fünf Jahre**. Sie beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem die pflichtauslösende Geschäftsbeziehung endet. In den übrigen Fällen beginnt sie mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem die jeweilige Angabe festgestellt worden ist. Die Frist kann auf bis zu zehn Jahre erweitert werden, soweit andere gesetzliche Bestimmungen über Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten eine längere Frist vorsehen. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist sind die Unterlagen **unverzüglich zu vernichten**.

**DOKU-
MENTATION:**
Alle relevanten
Informationen
aufzeichnen und
aufbewahren!



G. VERDACHTSFÄLLE UND MELDEPFLICHTEN

I. Meldepflicht (§ 43 Absatz 1 GwG)

Kriminelle Herkunft
der Vermögenswerte

Zusammenhang
mit Terrorismus-
finanzierung

Vertragspartner legt
wirtschaftlich Be-
rechtigten nicht offen

VERDACHTSMELDUNG

Haben Sie Anhaltspunkte dafür, dass Vermögenswerte eine illegale Herkunft haben (es sich also um „schmutziges Geld“ handelt) oder stehen die Vermögenswerte im Zusammenhang mit Terrorismusfinanzierung oder hat der Vertragspartner Ihnen gegenüber nicht offengelegt, ob er für einen wirtschaftlichen Berechtigten handelt, so **sind Sie verpflichtet**, diesen Sachverhalt unverzüglich der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen „Financial

WICHTIG:

Die Meldepflicht gilt dabei unabhängig von der Höhe des Geschäfts (bei Güterhändlern also auch bei Unterschreitung des Schwellenwertes von 10.000 Euro) und der Zahlungsart (bar oder unbar).



Intelligence Unit“ (FIU) zu melden. Unbenommen bleibt Ihnen, ob Sie daneben eine Strafanzeige nach § 158 Strafprozessordnung stellen.

II. FORM DER MELDUNG (§ 45 ABSATZ 1 GWG)

Die Verdachtsmeldung an die FIU hat grundsätzlich elektronisch zu erfolgen. Nur ausnahmsweise ist eine Übermittlung auf dem Postweg zulässig. Diese und andere abweichende Regelungen finden Sie in unserem ergänzenden **Merkblatt zum Meldeverfahren für Verdachtsmeldungen** nach dem GwG oder unter www.fiu.bund.de.

III. KONSEQUENZEN EINER MELDUNG (§§ 46, 47 ABSATZ 1 GWG)

Nach Abgabe einer Verdachtsmeldung darf das zugrundeliegende Geschäft nicht durchgeführt werden, es sei denn, ein derartiger Aufschub des Geschäfts würde die Aufklärung einer Straftat behindern. Erst nach Zustimmung der FIU oder der Staatsanwaltschaft oder nach Ablauf des dritten Werktags nach Abgabe der Verdachtsmeldung darf das Geschäft durchgeführt werden, wenn die FIU oder die Staatsanwaltschaft die Durchführung nicht untersagt haben. Eine Zustimmung zur Durchführung der Transaktion (explizit oder durch Fristablauf) bedeutet weder, dass die Transaktion legalen Hintergrund hat, noch dass die Anhaltung oder die Verdachtsmeldung unberechtigt waren. Derartige Prüfungen sind vom Verpflichteten in eigener Verantwortung durchzuführen.

Sie dürfen Ihren Vertragspartner und sonstige Dritte nicht darüber informieren, dass Sie eine Verdachtsmeldung abgegeben haben oder abgeben werden.

Unter bestimmten Voraussetzungen hat eine Verdachtsmeldung strafbefreiende Wirkung (siehe § 43 Absatz 4 GwG).

IV. KONTAKTAUFNAHME MIT DER FIU

Informationen zum Verfahren bei den Verdachtsmeldungen und die direkten Kontaktmöglichkeiten zur Generalzolldirektion (FIU) finden Sie unter www.fiu.bund.de und <https://goaml.fiu.bund.de>. Bitte beachten Sie, dass Sie sich als Verpflichteter nach § 2 Absatz 1 GwG unabhängig von einer Verdachtsmeldung bei der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (FIU) elektronisch registrieren müssen (§ 45 Absatz 1 Satz 2 GwG). Diese Verpflichtung trifft Sie spätestens ab dem 01.01.2024 (vgl. die Übergangsvorschrift in § 59 Absatz 6 GwG).

WEITERE INFORMATIONEN

Weiteres Informationsmaterial wie

- das Merkblatt Risikomanagement,
- Kurzübersichten zum Risikomanagement für Verpflichtete und
- Dokumentationsbögen zur Aufzeichnung der Identifikation

sowie vieles mehr finden Sie in unserem **Downloadbereich**:



Mehr erfahren



www.berlin.de/geldwaesche/

Dieses Merkblatt soll – als Service Ihrer Aufsichtsbehörde – nur eine möglichst allgemein verständliche Hilfestellung geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann keine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit übernommen werden. Grundlage ist das Geldwäschegesetz (GwG) vom 23. Juni 2017 (BGBl I, Nr. 39, S. 1822ff), zuletzt geändert am 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2602).

Senatsverwaltung
für Wirtschaft, Energie
und Betriebe

BERLIN



Senatsverwaltung für Wirtschaft,
Energie und Betriebe

Tel. (030) 90 13-0
geldwaesche@senweb.berlin.de

Layout: CONVIS Consult & Marketing GmbH
Bildnachweise: Titelseite: Phongphan
Supphakank/Adobe Stock, Seite 3: uschi
dreiucker/pixelio, Seite 4: pixabay, Seite 6:
WrightStudio/AdobeStock, Seite 10, Seite 16,
Seite 21: Murrstock/AdobeStock, Seite 17:
natali_mis/AdobeStock, Seite 20: simon
kolton/AdobeStock

© Senatsverwaltung für Wirtschaft,
Energie und Betriebe
Stand 06/2020